Mitgliedschaft im Lingen Wirtschaft + Tourismus e.V.

Mitgliedschaftsunterlagen

LWT
LINGEN wirtschaft + tourismus

Satzung

Präambel

Der Verein ist ein Zusammenschluss des Wirtschaftsverbandes Lingen e.V., des Verkehrsvereins Lingen (Ems) e.V. und der Stadt Lingen (Ems) mit dem Ziel, die Wirtschaft, Arbeit, Aus- und Fortbildung und die touristische Attraktivität unter dem Aspekt des Stadtmarketings zu fördern. Dadurch soll die Anziehungskraft als Einkaufsstadt, jedoch ebenso als Stadt des Wohnens, Arbeitens, der Kultur und Bildung, sowie der Freizeit und Umwelt erhöht werden.

Der Verein nimmt die übergeordneten Interessen zum Wohle der Gesamtstadt wahr. Aufgabe ist es dabei insbesondere Handel und Dienstleistung, das Handwerk, die Industrie, die Banken das Gaststätten- und Hotelgewerbe, die Behörden, Vereine und Verbände, die Haus- und Grundstückseigentümer und sonstigen Institutionen zu vernetzen sowie Konzepte zur Realisierung des Vereinszwecks zu entwickeln und umzusetzen.

Der Verein will in einem partnerschaftlichen Verhältnis mit allen zusammenarbeiten. Er möchte daran mitwirken, alle öffentlichen und privaten Aktivitäten, die auf den Vereinszweck ausgerichtet sind, zu koordinieren.

§ 1 Der Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lingen Wirtschaft & Tourismus e.V."
   Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Lingen (Ems).

§ 2 Die Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesamtstandortes Lingen mit Hilfe aller Marketinginstrumente.
2. Das Stadtmarketing, die Wirtschaftsförderung, das Citymanagement und die Tourismusförderung sind langfristige, strategisch ausgerichtete Handlungsfelder. Unter Federführung des Vereins sol len vorhandene Potenziale und neue Ideen für die Stadtentwicklung besser genutzt werden.
3. Der Verein ist auch Schnittstelle im regionalen und überregionalen Marketing und fördert die Zusammenarbeit mit überörtlichen Vereinigungen, Institutionen und Verbänden.
4. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Gewerbetreibenden in Lingen für seine Ziele zu gewinnen und diese Ziele durch gemeinsam getragene Maßnahmen und Projekte zu verwirklichen. Der Verein bemüht sich durch Information und Kommunikation die Beziehungen seiner Mitglieder untereinander zu vertiefen.
5. Der Verein trägt zur Imagepflege und Attraktivität Lingens u.a. durch Veranstaltungen bei.
6. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
7. Der Verein wird von der Stadt mit den o.g. Aufgaben anerkannt und finanziell gefördert.

§ 3 Die Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des priva-

ten und öffentlichen Rechts werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern.

2. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
   - durch Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären ist
   - bei natürlichen Personen durch Tod
   - bei natürlichen Personen durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
   - bei juristischen Personen durch Auflösung
   - durch Ausschluss:
     Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten oder Missachtung der Satzung vorliegen oder das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mindestens mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen trotz zweimaliger Aufforderung nicht ausgeglichen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
     Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verpflichtung zur Zahlung noch offener Mitgliedsbeiträge bleibt auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 4 Die Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche natürlichen Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Die Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen zu fördern.
2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 6 Die Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben. Eine Auskunftsverweigerung kann nicht zum Ausschluss führen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 7 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung) einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Form- und fristgerecht eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie dringlich sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Bei Abstimmung entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, es sei denn, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht eine geheime Abstimmung.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder - im Falle seiner/ihrer Verhinderung - von dem/der Stellvertreter/in geleitet, bei dessen Verhinderung von einem weiterem Mitglied des Vorstandes.
7. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
   - Jahresbericht
   - Jahresrechnung
   - Rechnungsprüfungsbericht
   - Entlastung des Vorstandes
   - Verabschiedung des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr
   - vorliegende Anträge
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Vorstandsmitgliedern.
2. Im Vorstand sollen möglichst alle wirtschaftlich relevanten Kräfte Lingens vertreten sein; insbesondere soll jeweils ein/e Vertreter/in aus den Bereichen Industrie, Einzelhandel, Gaststätten- und Hotelbetriebe, Dienstleistung/Handwerk bestellt werden. Zwei Vertreter/innen der Stadt Lingen (Ems) sind zwingend in den Vorstand aufzunehmen. Sie werden durch die Stadt Lingen (Ems) entsandt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auch für jedes Vorstandsmitglied eine/n Stellvertreter/in aus dem jeweiligen Bereich.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte bestellt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in leitet die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

5. Der/die Geschäftsführer/in hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes und des Vereins beratend teilzunehmen.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in.
7. Der/die Vorsitzende ist uneingeschränkt und allein im Sinne des BGB vertretungsberechtigt, aber nicht von § 181 BGB befreit. Für verpflichtende Erklärungen des Vereins mit finanziellen Auswirkungen ist die Mitzeichnung durch den/die Geschäftsführer/in im Außenverhältnis erforderlich.
8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung des Vorstandes erfolgt im Namen des Vorsitzenden schriftlich durch den/die Geschäftsführer/in mindestens 7 Tage vor Sitzungstermin. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist ausreichend.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Über die Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom dem/der Vorsitzenden der Versammlung oder von dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist. Den Vorsitz der Versammlung hat der/die Vorsitzende; im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/ in.
11. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung im Einzelnen definiert.

§ 10 Der Geschäftsführer

1. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand berufen und abberufen.
   Der Vorstand schließt auch den Anstellungsvertrag ab. Anstellungsverträge der Geschäftsführung sind jeweils für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren abzuschließen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Bei der Bestellung, Abberufung und dem Anstellungsvertrag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin wird der Stadt Lingen (Ems) ein Vetorecht eingeräumt.
2. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter/innen zur Erfüllung der Ziele des Vereins obliegt der Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 11 Die Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Ausschüsse können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Der/die Geschäftsführer/in und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11a Durchführung von Veranstaltungen

1. Für die Veranstaltung und Durchführung des Lingener Altstadtfestes durch den Verein gilt folgende Sonderregelung: Abweichend von § 9 sind allein die zwei Vertreter/innen der Stadt Lingen im Vorstand vertretungsberechtigt; die übrigen Vorstände und die Geschäftsführung sind insoweit von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen. Abweichend von § 8 Abs. 4 erhält die Stadt Lingen 51% der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung.
2. Die Regelung nach Absatz 1 gilt auch, wenn die Stadt Lingen dem Verein die Veranstaltung und

Durchführung anderer kulturell, sozial und traditionsgemäß bedeutsamer Veranstaltungen über trägt, die in die kommunale Selbstverantwortung fallen.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Wirtschaftsplan

1. Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan durch den Geschäftsführer aufzustellen.
2. Die Aufstellung erfolgt so rechtzeitig, dass der Vorstand vor Beginn eines Geschäftsjahres seine Zustimmung hierzu erteilen kann (vorläufiger Wirtschaftsplan).
3. Die Stadt Lingen (Ems) hat bei der Verabschiedung des Wirtschaftsplans ein Vetorecht.
4. Die endgültige Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Die Beitragsordnung

1. Die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie die Zahlungsmodalitäten werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und abgeändert wird.
2. Die derzeit gültige Beitragsordnung des Wirtschaftsverbandes Lingen e.V. und des Verkehrsvereins Lingen (Ems) e.V. gelten für seine bisherigen Mitglieder (Stand 01.04.2008) bis zum 30.06.2009 fort. Mitglieder beider Vereinigungen zahlen nur noch den Beitrag des Wirtschaftsverbandes.
3. Die neue Beitragsordnung des Vereins „Lingen Wirtschaft & Tourismus e.V." tritt mit der Verabschiedung in der Mitgliederversammlung, frühestens zum 01.07.2009 in Kraft.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 3 Jahren. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.
3. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 16 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn der wesentliche Inhalt der Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder.

§ 17 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversamm-

lung ist in diesem Fall nur beschlussfähig wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Lingen (Ems), die dieses zur Verwirklichung von Zielen des aufgelösten Vereins verwenden muss.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Lingen (Ems).

§ 19 Das Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung tritt zum 01.07.2008 in Kraft. Mit der Beschlussfassung der Neufassung der Vereinssatzung treten alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen außer Kraft. Hiervon ausgenommen sind die Beitragsordnung des Wirtschaftsverbandes und die Beitragsordnung des Verkehrsvereins. Diese bleiben bis zum 30.06.2009 in Kraft.

Stand: Mai 2012

Beitragsordnung

Für Tourismus und Gastronomie

Für Tourismus und Gastronomie beträgt der Jahresbeitrag **(Brutto)** für:

- Privatpersonen	18 €
- Gaststätten, Restaurants, Discotheken, Cafés, etc.	153 €
- Basismitgliedsbeitrag Privatvermieter (inkl. Basispräsentation und Print-Gastgeberverzeichnis)	70 €
- zusätzlich buchbare Leistungen für private Gastgeber:	
- Online-Gastgeberverzeichnis und Online-Buchbarkeit (für das erste Objekt)	50 €
- Zweite bis fünfte Objekt (Preis je Einheit, inkl. Print) (ab dem sechsten Objekt kostenfrei)	20 €
- zusätzlich buchbare Leistungen für Hotels/Gasthöfe	
- Online-Gastgeberverzeichnis und Online-Buchbarkeit (pauschal)	70 €

Der Betrag ist erstmalig anteilsmäßig innerhalb eines Monats nach der Aufnahme, ansonsten jeweils bis zum 31. März des Jahres, im Lastschriftverfahren zu entrichten.
Der Vorstand wird ermächtigt, auf Antrag den Jahresmitgliedsbeitrag im Einzelfall zu ermäßigen.

Beiträge für Wirtschafts- und Handelsunternehmen auf Anfrage.

Lingener Stadtguthaben

Seit vielen Jahren ist nunmehr der Lingener Einkaufsgutschein im Umlauf. Dabei hat die Akzeptanz in der Bevölkerung ständig zugenommen, was uns auch die jährlichen Ausgabezahlen zeigen. Allein im Jahr 2019 wurden Gutscheine im Wert von 605.000,00 € in der Tourist Information verkauft. Die Erfolgsgeschichte basiert auf der Teilnahme von über 100 Geschäften, so dass der Beschenkte eine große Vielfalt zum Einlösen seines Geschenkes erhält.

Im November 2020 wurde aus dem Lingener Einkaufsgutschein das **Lingener Stadtguthaben**. Das neue System bietet mit der digitalen, auf einem QR-Code basierenden Guthabenkarte viele Vorteile gegenüber dem vorherigen analogen System.

Das Guthaben wird exklusiv in der Tourist Info aufgeladen, dabei sind Beträge ab 5 und bis 500 Euro möglich. In den Akzeptanzstellen können beliebige Teilbeträge des Guthabens eingelöst werden, der Restbetrag bleibt für den nächsten Einkauf auf der Karte. Die alten Papiergutscheine „Lingener Einkaufsgutschein“ behalten ihre gesetzliche Gültigkeit. Es gibt für die Geschäfte keine Verpflichtung, einen möglichen Restbetrag auszuzahlen. Gemäß §§195 und 199 BGB verjähren Gutscheine nach drei Jahren. Die meisten Geschäfte sind aber kulant und akzeptieren auch ältere Gutscheine. In jedem Fall können ältere Gutscheine in der Tourist Info eingelöst werden.

Wir würden uns freuen, auch Sie als Teilnehmer am Einkaufsgutschein begrüßen zu können! Mit diesem interessanten Marketinginstrument tragen Sie in einem erheblichen Umfang zur Kaufkraftbindung in Lingen bei. Der LWT behält eine Provision in Höhe von 3% der eingereichten Gutscheine von der Rechnungssumme ein. Wenn Sie sich mit der Provisionsregelung einverstanden erklären, bitten wir Sie das beigefügte Teilnahmeformular auszufüllen.

Eintrittserklärung

Hiermit trete ich dem Verein „Lingen Wirtschaft + Tourimsus e.V." ab dem _____
als Mitglied bei:

Unterkunft/Firma/Betrieb: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift

Hiermit bestätige ich dem LWT e.V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Jahresbeitrag in Höhe von _____ € **netto** bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos

IBAN: _____ BIC: _____

bei _____

(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)

☐ jährlich ☐ halbjährlich

(bitte unbedingt ausfüllen)

mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Rahmenabkommen Strom

Mit der Stadtwerke Lingen GmbH haben wir für unsere Mitglieder ein Rahmenabkommen für die gewerbliche Stromversorgung abgeschlossen. Als Mitglied im Lingen Wirtschaft + Tourismus e.V. sind Sie berechtigt, ihre gewerbliche Stromversorgung zu den im „Rahmenabkommen LWT" der Stadtwerke Lingen genannten Konditionen zu beziehen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Energiemärkte wird dieses Rahmenabkommen i.d.R. jährlich neu verhandelt. Es gilt die jeweils aktuellen Version des PREISBLATT „Rahmenabkommen LWT" der Stadtwerke Lingen GmbH.

Aktuell* genießen Sie als gewerblicher Stadtwerke-Kunde und LWT-Mitglied folgende Vorteile:

*) Lieferzeitraum 01.04.2022 - 31.12.2022

Grundpreis regulär: 60,00 Euro
Grundpreis Rahmenabkommen LWT: 49,99 Euro **Ihre Ersparnis: 10,01 Euro**

Arbeitspreis regulär: 33,07 Cent
Arbeitspreis Rahmenabkommen LWT: 29,99 Cent **Ihre Ersparnis: 3,08 Cent**

Wenn Sie das „Rahmenabkommen LWT" nutzen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus, welches wir dann an die Stadtwerke Lingen weiterleiten.

_____
Firma / Name

_____
Anschrift

_____
Kundennummer bei den Stadtwerken Lingen

_____
Datum, Unterschrift

Hiermit bestätigt der Lingen Wirtschaft + Tourismus e.V., dass oben genannte Firma Mitglied des Verbandes ist.

_____
Bestätigung des Lingen Wirtschaft + Tourismus e.V.

Weitere Informationen

Wenn Sie Interesse an einer Mitgliedschaft haben, füllen Sie die Formulare aus und schicken Sie diese an den Lingen Wirtschaft + Tourismus e.V..

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns!

Lingen Wirtschaft + Tourimus e.V.
Neue Straße 3a
49808 Lingen (Ems)
Tel.: 0591 9144-731
Fax: 0591 9144-732
info@lwt-lingen.de
www.lwt-lingen.de

LWT
LINGEN wirtschaft + tourismus